

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 42/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

der Frau Sally S. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],
T. [REDACTED]/Israel, G. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, H. [REDACTED], L. [REDACTED]allee [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Gewissen.

Die Entscheidung über die Kosten der Re-
weberds bleibt der Endentscheidung des
feranten Verfahrens vorbehalten

S t r a f e

1. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung er-
fordert eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber,
unter welchen Voraussetzungen für eine aus ihrem Bereich

verdingte verheiratete Frau der Entschädigungszeitraum endet, der für die Berechnung der Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens maßgebend ist. Soweit das Berufungsgericht über die Ansprüche der Klägerin wegen Berufsschadens entschieden hat, ist die Revision deshalb zugelassen (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG).

2. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, der Klägerin wegen eines Muskelrheumatismus ein Heilverfahren zuzuerkennen und ein solches Leiden bei der Feststellung, in welchem Umfang die Erwerbstätigkeit der Klägerin durch die Verfolgung beeinträchtigt ist, zu berücksichtigen.

Mit den dagegen von der sofortigen Beschwerde erhobenen Einwendungen kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Es wäre kein Grund für die Zulassung des Rechtsmittels, wenn das Gericht den Inhalt des Aktengutachtens der Ärzte Dr. Schlemann und Dr. Strube nicht erschöpfend berücksichtigt und zu Unrecht angenommen hätte, in dem Gutachten sei hinreichend eines bestimmten Leidens nur der Inhalt privatarztlicher Atteste wiedergegeben, und wenn sich Bedenken dagegen erheben ließen, daß das Gericht aus dem nach einer persönlichen Untersuchung erstatteten Gutachten des Prof. Dr. Ullmann, in dem das Leiden nicht festgestellt und auch nicht näher erörtert ist, den Schluß gezogen hat, das Leiden bestehe nicht oder sei nicht nachzuweisen. Das Gericht hätte sich bei einer derartigen Sachlage, wie sie nach der Meinung der sofortigen Beschwerde hier vorliegen soll, nicht trotz Fehlens hinreichender Sachkunde über die Auffassungen



der bestialischen Gehverstandigen binweggesetzt, sondern
müßlicherweise deren dutechten mlieverstandigen oder
unzureichend gedurdt oder teilweise ubergangen
oder eine unter den gegebenen Umstanden gebotene
seitere Aufklarung unterlassen. Das aber waren den
Einzelfall betreffende Verfahrensverstöße ohne grunds-
ätzliche Bedeutung, und es würde darin auch keine
Anweisung von einer Entscheidung des Bundesgerichts-
hofes im Sinne von § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG liegen, wie
ein solcher Verstoß auch nicht zur Fortbildung des
Rechts oder zur Klärung einer einheitlichen Recht-
sprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs
erfordern würde.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist ferner nicht gegeben, soweit das Berufungsgericht allein für das Kropffederleiden und die Hierenbeckenenerweiterung eine abgrenzbare Verschlimmerung im Sinne des § 3 Abs. 2 2. DV-BEG a.F. angenommen hat, diese jedoch bei weiteren Leiden verneint und eine wesentliche Mitverursachung von Leiden durch die Verfolgung überhaupt abgelehnt hat. Es hat entsprechende Folgerungen aus dem von ihm für überzeugend erachteten Gutachten des Prof. Dr. Wilmann gezogen. In-
—
soweit, ob es das Gutachten in jeder Richtung mittreffend ausgelegt hat, kommt es für die Frage der Zulassung der Revision nicht an. Auch der Umstand, daß § 3 2. DV-BEG durch Art. I der VO vom 31. März 1964 neu gefaßt worden ist, gibt zur Zulassung der Revision keine Veranlassung.

Unerheblich ist es ferner, ob die Fassung des Hundertsatzes des § 15, 17 a 2. DV-BEG in der Fassung des Art. I der VO vom 31. März 1964 entspricht.

—
Auch alladem scheidet eine Zulassung der Revision aus, soweit es sich um die Ansprache der Klägerin wegen Gesundheitsschadens handelt.

3. Unangreifbar ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß seinerzeit Maria das Auswanderungsziel der Klägerin und die Auswanderung bei ihrer Ankunft an diesem Ort abgeschlossen gewesen sei, und daß die bis dahin entstandenen Aufwendungen für die Auswanderung unter der Grenze von 500,— DM gelegen hätten, so daß kein Anspruch nach § 57 BRR bestehe (jetzt

§ 56 Abs. 1 Satz 4, § 57 Abs. 1 Satz 2 BEG in der Fassung des BRD-Verfassungsgesetzes). Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin damals schon das Recht hatte, in dem von ihr gewählten Aufnahmeland unbefristete Zeit bleiben zu können. In dem Berufungs-urteil wird ausdrücklich gesagt, daß die behördlichen Beschränkungen die Klägerin nicht von ihrem Entschluß, in Paris sesshaft zu werden, abbringen können, zumal sie durch ihre dort wohnenden Geschwister den nötigen Rückhalt für einen Verbleib in Paris gehabt habe.

Die Rechtslage ist klar. Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber bedarf es nicht, und die Zulassung der Revision kommt auch insoweit nicht in Betracht.

4. Da die Revision zugelassen ist, soweit es sich um die Ansprüche der Klägerin wegen Berufsschadens handelt, und da mithin das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist die Entscheidung über die Kosten der Endentscheidung vorbehalten.

Lecher

Hartenberg